

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Juli 1898.

N 31.

Inhalt: 1. **Konfats-Wesen:** Grundfätze zur Aufnahme von Stellensb-Boten; — Gratulation-Bruderschaft; — Gratulation Seite 357
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1898 bis Ende Juni 1898 368
3. **Militär-Wesen:** Grundfätze zum Krieg in Ost-

land zu Ausführung von Feuersitzen für militärische Zwecke 359
4. **Post- und Telegraf-Wesen:** Aenderungen der Eisenbahnen der Stationen-Kontrollen im Reichsgebiet 369
5. **Polizei-Wesen:** Aufnahme von Ausländern aus dem Reichsgebiet 370

I. Konfats-Wesen.

Dem Verweiser des kaiserlichen Konfats in Jassy, Dragsman Bojinca, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konfats und für die Dauer seiner vorübergehenden Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Feiertage und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des kaiserlichen General-Konfats in Wien beauftragten kaiserlichen Vize-Konfats Bucherer in Firdus ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konfats in Wien und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schwägern vorzunehmen und die Geburten, Feiertage und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Nachdem das bisherige Konfats der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg nach Coburg verlegt worden ist, ist dem zum amerikanischen Konfats-Agenten in Sonneberg ernannten Herrn G. Jey das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

Dem bisherigen kaiserlichen Konfats in Durban (Port Natal), G. Roschaupt, ist die erbetene Ermächtigung aus dem Reichsdienst erteilt worden.